



Hygienekonzept für die Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren auf den Außenanlagen

Im Grundsatz gilt weiterhin die kontaktlose Sportausübung mit einem Abstand von zwei Metern. Die Hygienemaßnahmen und die Abstandsgebote insbesondere auch beim Zutritt zur Sportanlage gelten wie bisher.

Abweichend von den vorherigen Bestimmungen ist es ab dem 08. März 2021 gestattet, öffentliche Freisportanlagen für die Sportausübung durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren zu nutzen.

- Die Sportanlage ist mit einer Mund-Nasenbedeckung zu betreten, die zum Sporttreiben abgenommen werden kann.
- Maximal 20 Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen = Trainer*innen
- in **nicht wechselnden** Gruppenzusammensetzungen.
- Es ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2 Metern betreten und genutzt werden.
- Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen in den Vereinsheimen und Sportfunktionsgebäuden ist nicht zulässig.
- Bekleidungswechsel und Körperpflege sind zu Hause zu erledigen.
- Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. Infektionsschutz sind strikt umzusetzen.
- Sportgeräte sind individuell zu benutzen. Die Desinfektion von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist vorzuhalten und durchzuführen.
- Mundschutz in Form einer medizinischen Maske und Einmalhandschuhe sind zwecks eventueller Sportverletzung und der Versorgung des Verletzten vom Trainer vorzuhalten.
- Zuschauer sind nicht erlaubt. Begleitende Eltern müssen außerhalb der Sportanlage warten.
- Nach dem Trainingsbetrieb ist die Sportanlage sofort zu verlassen, da größere Gruppenbildungen nicht gewünscht sind.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.